

WEISUNGEN FÜR DIE TRAINER

Saison 2026-2027

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
KAPITEL 1: TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 AUSBILDUNG UND QUALIFIKATION DER TRAINER	3
ART. 2 PUBLIKATION DER KURSE UND ANMELDUNG	4
ART. 3 AUSBILDUNGSKURSE UND MODULE DER TRAINER	4
ART. 4 OBLIGATORISCHE FORTBILDUNGSMODULE	7
ART. 5 LEISTUNGEN VON SWISS BASKETBALL	8
ART. 6 ÄQUIVALENZEN	8
ART. 7 PROVISORISCHE ANERKENNUNGEN	10
ART. 8 NICHT VORGESEHENE FÄLLE	11
KAPITEL 2: ADMINISTRATIVE WEISUNGEN FÜR WETTKÄMPFE	12
ART. 9 GELTUNGSBEREICH	12
ART. 10 LIZENZ UND TRAINERANERKENNUNG	12
ART. 11 AUSÜBUNGSRECHT (TRAINER IN ANDEREM CLUB ALS DIE SPIELERLIZENZ)	12
ART. 12 TRAINERBEITRAG	13
ART. 13 ANWESENHEIT DES TRAINERS	13
ART. 14 ABWESENHEIT DES TRAINERS	13
ART. 15 TRANSFER WÄHREND DER SAISON	13
ART. 16 DISZIPLINARMASSNAHME GEGEN EINEN KLUB	13
ART. 17 DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN TRAINER	14
ART. 18 ANWENDUNGEN DER SANKTIONEN	14
ART. 19 RECHTSWEG	14
ART. 20 STREITFÄLLE	15
ART. 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Für eine einfachere Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Schreibweise verwendet. Alle anderen Geschlechter sind dabei jeweils mitgemeint.

Kapitel 1: Technische und administrative Bestimmungen

Art. 1 Ausbildung und Qualifikation der Trainer

Die Ausbildung der Swiss Basketball-Trainer und – Experten wird gemeinsam von Swiss Basketball und Jugend & Sport (J+S) organisiert. Swiss Basketball anerkennt die Kurse und Module von J+S als Swiss Basketball-Trainerkurse.

- a. Am Ende der entsprechenden Kurse und Module, sofern der Kurs mit Erfolg bestanden wurde, verteilt Swiss Basketball, folgende Trainergrade:
- Trainer U8
 - Trainer U10
 - Trainer 1
 - Trainer 1+
 - Trainer 2
 - Trainer 2+
 - Trainer 3
 - Trainer 3+
 - Experte Swiss Basketball
- b. Diese Trainergrade ermöglichen einem Trainer die Ausübung des Traineramtes in den regionalen, interregionalen und nationalen Meisterschaften für die folgenden Kategorien:

Coach Degree	Assistent U8	1	1 and Coach U10	1+	2	2+	3	3+
SBL Men							o	x
SBL Women							o	x
NLB Men						o	x	x
NLB Women						o	x	x
NL 1 (M+W)					o	x	x	x
U18 national					o	o	x	x
U16 national				o	o	x	x	x
U14 national				o	x	x	x	x
U20 regional		o	o	x	x	x	x	x
U18 regional		o	o	o	x	x	x	x
U16 regional		o	o	x	x	x	x	x
U14 regional		x	x	x	x	x	x	x
U12	o	x	x	x	x	x	x	x
U10	o	o	x	(x)*	(x)*	x	x	x
U8	x	o	x	(x)*	(x)*	x	x	x
U6	x	o	x	(x)*	(x)*	x	x	x
1 LR / 2 LR / 3 LR / ...	Selon les directives des associations régionales / Gemäss Weisungen der Regionalverbände / In conformità con le direttive delle associazioni regionali							

X = Head Coach
o = Assistant Coach

(x)* si BB-Coach U10 complété / wenn BB-Coach U10 absolviert / BB-Coach U10 completato

- c. Um ein Nachwuchskader (Nachwuchs-Stützpunkt (CPE), U18 National, nationales Ausbildungszentrum (CNBS) oder Nationalmannschaft), trainieren zu können, ist im Minimum der Trainergrad 3 erforderlich.
Für die Regionalauswahlen U12 und U14 ist der Trainergrad 2+ und als Assistent der Trainergrad 1 erforderlich.
- d. Diese Trainergrade sind für alle nationalen Wettkämpfe erforderlich, einschliesslich der Jugend-Schweizermeisterschaften (Qualifikation und Finalphase) und für die Schweizermeisterschaften der Auswahlen. Für regionale Wettkämpfe können die Organisatoren (Regionalverbände) diese Bedingungen lockern.

Personen, welche den in Art. 1b der vorliegenden Weisungen angeforderten Trainergrad nicht besitzen, müssen eine Anfrage für eine provisorische Anerkennung gemäss den Art. 7a oder 7b der vorliegenden Weisungen stellen.

Art. 2 Publikation der Kurse und Anmeldung

- a. Das Kursprogramm und die entsprechenden Informationen sind auf den Internetseiten www.swissbasketball.ch und www.jugendundsport.ch aufgeschaltet. Das Generalsekretariat von Swiss Basketball und die kantonalen J+S-Ämter können – als Organisator je nach Kurs– die nötigen Auskünfte geben.
- b. Die Anmeldung für den Kurs oder das Modul muss durch den J+S-Coach des Klubs gemacht werden (direkt in der Nationalen Datenbank NDS oder via den MS-Forms-Link).

Art. 3 Ausbildungskurse und Module der Trainer

Die Ausbildungsstruktur ist auf der Internetseite www.swissbasketball.ch (unter Ressource Center – Technik – Trainer – Trainerausbildung) sowie www.jugendundsport.ch aufgeschaltet.

a. Kurs Coach Minibasket U8

Wird in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden organisiert.

Zulassungsbedingungen:

1. Im 16. Lebensjahr sein.
2. Empfehlung vom J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein will oder vom von Swiss Basketball.
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben.

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB U8:

- Den Kurs Coach Minibasket U8 erfolgreich absolvieren

b. Leiterkurs (LK) J+S

Die Leiterkurse werden von den Kantonalen Sportämtern organisiert, Swiss Basketball übernimmt nur die inhaltliche Verantwortung, darf aber gemäss J+S-Richtlinien keine eigenen Leiterkurse organisieren.

Zulassungsbedingungen:

1. Mindestens im 18. Lebensjahr sein.
2. Schweizer- oder Liechtensteinische Nationalität. Wenn Sie im Ausland wohnen, müssen Sie Ihre Tätigkeit bei einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Schule in der Schweiz ausüben.
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben
4. Empfehlung vom J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein will.

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB 1:

- Den Leiterkurs J+S erfolgreich absolvieren

c. Kurs Coach U10

Zulassungsbedingungen:

1. Den Leiterkurs (Coach 1) erfolgreich absolviert haben
2. Empfehlung vom J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein will oder von Swiss Basketball
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB U10:

- Den Kurs Coach U10 erfolgreich absolvieren.

d. Modul «Coach U14»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul in Zusammenarbeit mit J+S.

Zulassungsbedingungen:

1. Den J+S-Leiterkurs erfolgreich absolviert haben.
2. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

e. Modul «Coach U16»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul in Zusammenarbeit mit J+S.

Zulassungsbedingungen:

1. Den Kurs Coach U14 erfolgreich absolviert haben.
2. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB 1+

- Die Module «Coach U14» und »Coach U16» erfolgreich absolvieren.

f. Modul «Coach 2»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul in Zusammenarbeit mit J+S.

Zulassungsbedingungen:

1. Die Module «Coach U14» und «Coach U16» erfolgreich absolviert haben.
2. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB 2

- Das Modul «Coach 2» erfolgreich absolviert haben.

g. Prüfung «ComPass»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul in Zusammenarbeit mit J+S.

Zulassungsbedingungen:

1. Das Modul «Coach 2» sowie das Modul «Coach U10» erfolgreich absolviert haben.
2. Die methodologische Prüfung im Modul Coach 2 erfolgreich absolviert haben.
3. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
4. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Bestehen des ComPass:

- Den Prüfungsteil von J+S komplett und erfolgreich absolviert haben.
- Den schriftlichen sowie den mündlichen Prüfungsteil von Swiss Basketball erfolgreich absolviert haben.

h. Modul «Coach 2+»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul selbständig.

Zulassungsbedingungen:

1. Die methodologische Prüfung im Modul Coach 2 erfolgreich absolviert haben.
2. Die Prüfung «ComPass» erfolgreich absolviert haben.
3. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
4. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB 2

- Das Modul «Coach 2+» erfolgreich absolviert haben.

i. Praktikum «Stage»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul selbständig.

Zulassungsbedingungen:

1. Das Modul «Coach 2+» erfolgreich absolviert haben.
2. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

j. Modul «Coach 3»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul selbständig.

Zulassungsbedingungen:

1. Das Praktikum (Stage) komplett und erfolgreich absolviert haben
2. Den Praktikumsbericht des Stage bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Moduls «Coach 3» eingereicht haben.
3. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
4. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB 3

- Das Modul «Coach 3» erfolgreich absolviert haben.

k. Modul «Coach 3+»

Swiss Basketball organisiert dieses Modul selbständig.

Zulassungsbedingungen:

1. Das Modul «Coach 3» erfolgreich absolviert haben.
2. Empfehlung durch den J+S-Coach des Klubs, bei dem er als Trainer tätig sein wird
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Traineraktivität auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Trainergrades SWB 3

- Das Modul «Coach 3+» erfolgreich absolviert haben.

I. Kurs J+S Experte

Swiss Basketball organisiert diesen Kurs in Zusammenarbeit mit J+S.

Zulassungsbedingungen:

1. Mindestens im 24. Altersjahr sein.
2. Die Module «ComPass» sowie «Coach 2+» erfolgreich absolviert haben.
3. Von Swiss Basketball empfohlen werden.
4. Verpflichtung nach dem Kurs eine Expertentätigkeit auszuüben

Bedingungen zum Erhalt des Titel Experte Swiss Basketball:

- Den J+S Expertenkurs (beide Teile) erfolgreich absolviert haben.

m. Ausbildung zum Berufstrainer Swiss Olympic

Diese Ausbildung wird von Swiss Olympic organisiert. Für die Anmeldung braucht es eine Empfehlung von Swiss Basketball.

Zulassungsbedingungen:

1. Den ComPass erfolgreich absolviert haben und im Besitz des Trainergrades 3+ sein.
2. Empfehlung von Swiss Basketball
3. Verpflichtung nach dem Kurs eine Aktivität in einem Nachwuchskader auszuüben.

Art. 4 Obligatorische Fortbildungsmodule**a. Regemässigkeit**

- Alle Swiss Basketball-Trainer müssen jede Saison ein Fortbildungsmodul Swiss Basketball, J+S (Basketball oder sportartübergreifende Module oder Swiss Olympic absolvieren.
- Die Trainer der SBL Men+Women und NLB Men+Women müssen obligatorisch am Anfang der Saison den Kurs, der durch Swiss Basketball organisiert wird, absolvieren (letzter Sonntag im August oder erster Sonntag im September). Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Im Falle der Abwesenheit, ist der Trainer die ersten beiden Spiele der Saison gesperrt. Zusätzliche Sanktionen bleiben Swiss Basketball vorbehalten. Im Wiederholungsfall werden die Sanktionen verdoppelt.
- Nachwuchstrainer (U16N, U18N, CPE und die technischen Verantwortlichen der Regionalauswahlen) müssen obligatorisch den von der Abteilung Kaderbildung organisierten Saisonstartkurs (letzter Sonntag im August oder erster Sonntag im September) besuchen. Swiss Basketball kann zusätzlich einen Nationalen Nachwuchstrainerkurs organisieren, der für diese Trainer ebenfalls obligatorisch ist, wenn Swiss Basketball den entsprechenden Kurs bis zu Saisonbeginn ausschreibt.
Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Bei Abwesenheit wird der Trainer für die nächsten zwei Meisterschaftsspiele gesperrt. Weitere Sanktionen von Swiss Basketball bleiben vorbehalten. Im Wiederholungsfall werden die Sanktionen verdoppelt.
- Die Trainer der Regionalauswahlen müssen obligatorisch den Nationalen Trainerkurs der Regionalauswahlen besuchen, wenn Swiss Basketball den entsprechenden Kurs bis zu Saisonbeginn den entsprechenden Kurs ausschreibt. Sie können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Bei Abwesenheit wird der Trainer für die ersten zwei Spiele des Auswahlturniers gesperrt. Weitere Sanktionen von Swiss Basketball bleiben vorbehalten. Im Wiederholungsfall werden die Sanktionen verdoppelt.
- Die übrigen Trainer müssen ein frei wählbares Weiterbildungsmodul besuchen.

b. Gleichwertigkeit

- Interdisziplinäre Module verlängern die Swiss Basketball Traineranerkennung, wenn in der Saison davor sowie in der Saison danach ein Module Recyclage oder ein Modul der weiterführenden Ausbildung von Swiss Basketball besucht wird. Zudem muss die Teilnahme nach erfolgtem Kursbesuch an Swiss Basketball gemeldet werden.

c. Gültigkeit

- Jedes von Swiss Basketball anerkannte Aus- oder Weiterbildungsmodul verlängert die Traineranerkennung bis zum nächsten Saisonende nach dem besuchten Modul,
- Um eine Traineranerkennung für die nächste Saison zu bekommen, muss der Trainer ein Fortbildungsmodul vor Ende der Basketballsaison, d.h. vor dem 30. Juni besuchen. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Traineranerkennung nicht ausgestellt, bevor nicht ein Weiterbildungsmodul besucht wurde.

Art. 5 Leistungen von Swiss Basketball

Der Teilnehmer an einem Ausbildungs- oder einem Fortbildungsmodul von Swiss Basketball kann keinen Anspruch auf Erwerbsersatz erheben.

Art. 6 Äquivalenzen

a. Turn- und Sportlehrer

Turn- und Sportlehrer, die eine Spezialisierung Basketball absolviert haben, erhalten den Trainergrad SWB 1 sowie Trainer SWB U10.

b. Trainer mit einer Trainerausbildung in einem anderen Land als der Schweiz

- Jeder Trainer mit Schweizer oder ausländischer Nationalität, der eine offizielle Ausbildung eines Nationalen-FIBA-Verbands gemacht hat, muss seinen Lebenslauf, seine Diplome und Aktivitäten als Spieler und Trainer sowie eine Bestätigung des Ursprungsverbandes, die die Richtigkeit der Informationen bestätigt, vorweisen. Diese Informationen müssen die absolvierten Themen und die pro Thema absolvierten Studienstunden beinhalten.
- Diese Informationen müssen auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch vorgewiesen werden. Swiss Basketball entscheidet bei den ausländischen Trainern aufgrund der eingereichten Dokumente ob und welchen Trainergrad (1, 1+, 2, 2+, 3 oder 3+) vergeben wird.
- **Trainer für Teams der SBL, SBL Women oder NLB Men:**
Um für diesen Ausbildungsweg zugelassen zu werden, muss der Trainer über den höchsten Trainergrad in seinem Ausbildungsland verfügen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet Swiss Basketball abschliessend.
Der Club muss vor Beginn der Tätigkeit des Trainers eine provisorische Traineranerkennung beantragen (gemäss Artikel 7c).
Der Trainer muss im Verlauf seiner ersten Saison den Einführungskurs für den Schweizer Sport von J+S besuchen. Dafür sendet der Club das von ihm und vom Trainer ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular an Swiss Basketball und meldet sich mit möglichen Terminen bei J+S-Ausbildungsverantwortlichen Basketball. Die Kurskosten müssen vom Club getragen werden.

Swiss Basketball entscheidet nach dem Kursbesuch aufgrund der eingereichten Dokumente, welcher definitiver Trainergrad (1, 1+, 2, 2+, 3 oder 3+) vergeben wird.

Wird der Kursbesuch verpasst, so wird für die kommende Saison Artikel 7d wirksam und eine Taxe fällig.

- **Trainer für den Nachwuchs oder alle anderen Ligen:**

Der Club muss vor Beginn der Tätigkeit des Trainers eine provisorische Traineranerkennung beantragen (gemäss Artikel 7c).

Der Trainer muss im Verlauf seiner ersten Saison den J+S-Leiterkurs (Coach 1) besuchen. Dafür meldet der J+S-Coach des Clubs den Trainer so früh als möglich für einen der Kurse an.

Der Trainer kann bis 10 Tage vor Kursbeginn beim J+S-Ausbildungsverantwortlichen Basketball einen Antrag auf Höhere Traineranerkennung stellen, falls er in seinem Ausbildungsland eine offizielle anerkannte Trainerausbildung absolviert hat. Er verwendet für den Antrag das auf der Website von Swiss Basketball verfügbare Formular. Der Antrag verursacht eine Gebühr von CHF 300.-.

Verpasst ein Trainer das Einreichen des entsprechenden Antrags, so muss er sich für den nächsthöheren Kurs der weiterführenden Ausbildung anmelden. Er kann den Antrag 10 Tage vor diesem Kurs einreichen. Eine Beurteilung ausserhalb eines Kurses der weiterführenden Ausbildung ist nicht möglich.

Während dem Kurs kann der Trainer seine fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen beweisen, unter anderem erhält er ein angepasstes Thema für seine Lehrübung, die deinem antizipierten zukünftigen Trainergrad entspricht. Eine 100% Teilnahme am gesamten Kurs ist Pflicht.

Swiss Basketball entscheidet nach dem Kursbesuch aufgrund der eingereichten Dokumente, der beobachteten Kompetenzen sowie der Lehrübung, welcher definitiver Trainergrad (1, 1+, 2, 2+, 3 oder 3+) vergeben wird.

Wird der Kursbesuch des J+S-Leiterkurses verpasst, so wird für die kommende Saison Artikel 7d wirksam und eine Taxe fällig.

- c. **Trainerkandidaten mit Erfahrung als Profispieler**

Um für diesen Ausbildungsweg in Frage zu kommen, muss der Trainerkandidat mindestens 8 Jahre auf dem Niveau der SBL gespielt haben. Diese bedeutet entweder in der SBL selbst oder in einer mindestens gleichwertigen Liga im Ausland. Der Trainerkandidat muss in seinen Teams eine wichtige Rolle gespielt haben und über die 8 Jahre regelmässig zum Einsatz gekommen sein.

Der Club muss vor Beginn der Tätigkeit des Trainers eine provisorische Traineranerkennung beantragen (gemäss Artikel 7c).

Der Trainerkandidat muss im Verlauf seiner ersten Saison den J+S-Leiterkurs (Coach 1) besuchen. Dafür meldet der J+S-Coach des Clubs den Trainer so früh als möglich für einen der Kurse an. Wird der Kursbesuch des J+S-Leiterkurses verpasst, so wird für die kommende Saison Artikel 7d wirksam und eine Taxe fällig, falls der Trainerkandidat als Trainer zum Einsatz kommen soll.

Während dem Leiterkurs kann der Trainerkandidat seine fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen beweisen. Eine 100% Teilnahme am gesamten Kurs ist Pflicht. Der Kursleiter des Leiterkurses wird nach Absprache der Experten des Kurses eine Empfehlung zur Einstufung des Trainerkandidaten an den J+S-Ausbildungsverantwortlichen Basketball weitergeben.

Nach der Absolvierung des Leiterkurses kann der Trainerkandidat beim J+S-Ausbildungsverantwortlichen Basketball einen Antrag auf Höhere Traineranerkennung stellen, falls er die Bedingung der 8 Jahre SBL erfüllt. Er verwendet für den Antrag das auf der Website von Swiss Basketball verfügbare Formular.

Swiss Basketball prüft, ob der Trainerkandidat die Anforderungen für eine höhere Einstufung erfüllt. Sind die Bedingungen erfüllt, organisiert der J+S-Ausbildungsverantwortlichen Basketball einen Termin für eine Methodologische Prüfung. Diese Überprüfung wird in Magglingen mit dem CNBS als Prüfungsklasse und zu einem vorgegebenen Thema durchgeführt. Der Trainerkandidat hat zum vorgegebenen Thema eine Trainingsvorbereitung von 90min gemäss Vorgaben von Swiss Basketball abzugeben und davon 45min vom Hauptteil mit der Prüfungsklasse durchzuführen.

Als Prüfungs-Experten fungieren der Leiter Technik, der J+S-Ausbildungsverantwortliche sowie der Trainer des CNBS (mindestens zu zweit). Im Anschluss an die Prüfung wird dem Trainerkandidaten der Entscheid der Prüfungs-Experten über den erhaltenen Trainergrad schriftlich mitgeteilt.

Diese Überprüfung verursacht eine Prüfungsgebühr von CHF 300.-.

Art. 7 Provisorische Anerkennungen

Der Verein kann – wenn notwendig – eine provisorische höhere Anerkennung für seine Trainer im Basketplan beantragen. Swiss Basketball wird die provisorischen Anerkennungen gemäss folgenden Richtlinien ausstellen:

a. Fehlen von 1 oder 2 Trainergraden

Eine Person mit einem Trainergrad, der 1 oder 2 Stufen tiefer ist als der verlangte, wird eine provisorische Trainer-Anerkennung für die laufende Saison ohne Taxe, aber mit Ausbildungsverpflichtung gemäss Artikel 7d erhalten.

b. Fehlen von 3 Trainergraden

Fehlen einer Person drei Trainergrade, muss folgender Betrag bezahlt werden:

1)	für 3+ (bei SWB 2 oder tiefer)	CHF	1'500.-
2)	für 3 (bei SWB 1+ oder tiefer)	CHF	1'000.-
3)	für 2+ (bei SWB 1 oder tiefer)	CHF	500.-
4)	für 2 (ohne SWB Trainergrad)	CHF	250.-

Nach Bezahlung der Taxe erhält der Trainer die provisorische Anerkennung für die laufende Saison mit Weiterbildungsverpflichtung gemäss Artikel 7d.

Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eine Person, die keinen Swiss Basketball Trainergrad besitzt, wird als Trainergrad 0 eingestuft.

c. Ausländischer Trainer

Ein ausländischer Trainer, der zum ersten Mal in der Schweiz eine Traineraktivität ausüben will, muss die unter Art. 6b erwähnten Dokumente zusammen mit dem Fragebogen zum Erhalt einer Traineranerkennung einreichen. Unabhängig davon, ob er als Trainer oder als Assistenz-Trainer tätig sein wird, wird die folgende Taxe fällig:

1)	3+	CHF	3'000.-	3)	2+	CHF	1'000.-
2)	3	CHF	2'000.-	4)	2	CHF	500.-

Die Taxe kann analog zu den Lizenzen im Basketplan bezahlt werden. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Traineranerkennung wird ihm dann gemäss Art. 7a und 7b provisorisch für die laufende Saison ausgestellt.

d. Gültigkeit der provisorischen Anerkennung

Ein Trainer, der eine provisorische Anerkennung erhalten hat, verpflichtet sich, den geforderten Trainergrad zu erreichen. Er muss dazu die fehlenden Kurse besuchen. Die zu erfüllende Minimalanforderung ist ein Kurs der weiterführenden Ausbildung pro Saison (3 oder 6 Tage, je nach Trainergrad), bis der zugesprochene provisorische Trainergrad erreicht ist.

Die provisorische Anerkennung ist gültig und verursacht keine zusätzlichen Taxen gemäss Artikel 7d, solange der Trainer diesen von Swiss Basketball festgelegten Anforderungen nachkommt. Taxen gemäss 7a+b werden trotzdem fällig, je nachdem in der Zwischenzeit erreichten Trainergrad.

Die Verlängerung der provisorischen Anerkennung ohne Erfüllung der oben genannten Weiterbildungsverpflichtung verursacht die folgende zusätzliche Taxe (jede Saison):

1)	3+	CHF	1'500.-
2)	3	CHF	1'000.-
3)	2+	CHF	500.-
4)	U8, U10, 1, 1+, 2	CHF	250.-

Die Taxe kann analog zu den Lizenzen im Basketplan bezahlt werden. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Der Trainer, der eine Mannschaft seinem erreichten Trainergrad entsprechend, trainieren will, kann dies tun, ohne die Taxe zu bezahlen. Wenn er auf einem höheren Niveau trainieren will, kann er dies nur tun, wenn er die Taxe bezahlt und seine Pflichten mit einer höheren Ausbildung erfüllt.

Art. 8 Nicht vorgesehene Fälle

Alle in den vorliegenden Weisungen nicht vorgesehenen Fälle werden von Swiss Basketball behandelt und entschieden.

Kapitel 2: Administrative Weisungen für Wettkämpfe

Art. 9 Geltungsbereich

Die technischen und administrativen Weisungen Swiss Basketball müssen bei allen offiziellen Wettkämpfen von Swiss Basketball angewendet werden. Die RV ihrerseits sind für die Einhaltung dieser Weisungen an den von ihnen organisierten Wettkämpfen zuständig.

Art. 10 Lizenz und Traineranerkennung

Um ihre Aktivität auszuüben, müssen alle Trainer und Assistenz-Trainer eine gültige Spielerlizenz oder administrative Lizenz sowie die für die laufende Saison gültige von Swiss Basketball ausgestellte Traineranerkennung haben.

Die Spielerlizenz, die administrative Lizenz und die Traineranerkennung eines Trainers sind gebunden an:

- 1) Swiss Basketball
- 2) den Regionalverband (RV)
- 3) den Klub, in dem er sein Traineramt aktiv ausübt.

Um eine Traineranerkennung zu erhalten, muss der qualifizierte Trainer die Direktiven und Weisungen Swiss Basketball befolgen.

Die Traineranerkennung wird durch einen Eintrag des Trainergrades auf der Lizenz sichtbar gemacht und kann durch den Club und den Trainer im Basketplan eingesehen werden.

Art. 11 Ausübungsrecht (Trainer in anderem Club als die Spielerlizenz)

Ein Trainer kann nur in jenem Club als Trainer aktiv sein, für den seine Spielerlizenz oder seine administrative Lizenz ausgestellt wurde.

Für eine Aktivität als Trainer in einem anderen Club als die ausgestellte Spielerlizenz oder administrative Lizenz, muss eine Spezialbewilligung beantragt werden. Dieser Antrag wird mit dem Formular „Droit d’activité d’entraîneur“ gestellt, welches auf der Website von Swiss Basketball verfügbar ist. Zudem muss eine schriftliche Einwilligung beider Präsidenten vorliegen.

Die Tätigkeit in einem zweiten Club neben dem Club mit Spielerlizenz verursacht keine Transfergebühr. Die Tätigkeit in jedem weiteren Club verursacht eine Transfergebühr gemäss Artikel 15.

Art. 12 Trainerbeitrag

Für die Ausstellung und die jährliche Erneuerung der Traineranerkennung wird von der Delegiertenversammlung ein jährlicher Beitrag (pro Club oder pro Trainer) festgelegt.

Art. 13 Anwesenheit des Trainers

An jeder offiziellen Begegnung (Meisterschaft und Cup) muss ein Trainer anwesend sein, der eine für die laufende Saison gültige Traineranerkennung und eine gültige Qualifikation gemäss Art. 1b hat, d.h. er muss den minimal geforderten Trainergrad haben. Die Traineranerkennung muss zur Kontrolle vorgelegt werden. Die Nummer der Traineranerkennung und der Name des Trainers müssen ins Matchblatt eingetragen werden.

Art. 14 Abwesenheit des Trainers

- a. Bei allen offiziellen Begegnungen muss die Abwesenheit des gemäss Art. 13 der vorliegenden Weisungen qualifizierten Trainers, vor dem Spiel Swiss Basketball mit dem Formular «Abwesenheit Trainer» gemeldet und begründet werden. Eine Meldung ist nur notwendig, wenn der Ersatztrainer nicht über den notwendigen Trainergrad verfügt.
- b. Der qualifizierte Trainer kann durch einen anderen Trainer des Klubs ersetzt werden, der eine gültige Traineranerkennung für die laufende Saison hat (mindestens Coach 1).

Art. 15 Transfer während der Saison

- a. Die Transfers von Spielerlizenzen oder administrativen Lizenzen sind durch das Lizenzreglement geregelt.
- b. Ein Trainer dagegen, der aus irgendwelchen Gründen während der Saison seine Trainertätigkeit bei einem anderen Klub weiterführen möchte, muss Swiss Basketball ein schriftliches Gesuch einreichen.
- c. Im Gesuch muss der Grund für den Transfer genannt werden und es muss von ihm und den Präsidenten beider Klubs unterschrieben werden.
- d. Die administrativen Kosten für einen Transfer belaufen sich auf:
 - 1) SBL Men + Women CHF 200.-
 - 2) NLB Men CHF 200.-
 - 3) NLB Women und alle weiteren Ligen CHF 100.-

Art. 16 Disziplinar massnahme gegen einen Klub

Das Fehlen einer Lizenz (nicht vorhanden oder nicht vorgelegt) wird durch das Lizenzreglement und die Reglemente der Organisatoren der verschiedenen Wettkämpfe geregelt. Bei Missachtung der Artikel der vorliegenden Weisungen drohen dem betroffenen Klub folgende Sanktionen:

- a. Missbrauch der Art. 10 und 14
- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| 1) | bei erstem Verstoss: Busse von | CHF | 100.- |
| 2) | bei zweitem Verstoss: Busse von | CHF | 200.- |
| 3) | für jeden zusätzlichen Verstoss werden die Bussen jeweils verdoppelt. | | |
- b. Missbrauch des Art. 13
Falls die Traineranerkennung vergessen oder nicht vorgelegt wird, wird der Trainer bei jedem Verstoss mit einer Busse von CHF 50.- sanktioniert.

Ein Missbrauch von höherer Gewalt ist einer Missachtung von Artikel 14 gleichgestellt.

Ein Verstoss betreffend der Traineranerkennung hat auf das Spielresultat keinen Einfluss.

Art. 17 Disziplinar massnahmen gegen Trainer

Die Missachtung der vorliegenden Weisungen durch Trainer und Assistenz-Trainer führt zu folgenden Sanktionen:

- a. Missachtung des Art. 4
- Hat ein Trainer in der abgelaufenen Saison seine Weiterbildungspflicht gemäss Artikel 4 nicht erfüllt, wird die Traineranerkennung am Anfang der darauffolgenden Saison nicht ausgestellt.
 - Sobald der Trainer einen Weiterbildungskurs oder einen Kurs der weiterführenden Ausbildung besucht hat, erhält er alle seine Rechte zurück.

Art. 18 Anwendungen der Sanktionen

- a. Bussen:
Swiss Basketball erhebt und spricht Bussen aus; in kleineren Fällen kann sie auch nur eine Verwarnung aussprechen.
- b. Spezialfälle:
Die anderen Fälle, vor allem Undiszipliniertheit der Trainer oder des Vereins, können den juristischen Organen von Swiss Basketball übertragen werden.
- c. Fehlende Zahlung:
Falls ein bestrafter Klub oder Trainer eine administrative Busse nicht innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Mahnung an Swiss Basketball bezahlt (rechtsgültig ist der Poststempel), gelangt das Reglement betreffend Rechtsverfahren gegenüber Schuldern zur Anwendung.

Art. 19 Rechtsweg

- a. Gegen jeden Entscheid, den Swiss Basketball aufgrund der vorliegenden Weisungen getroffen hat, kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Rekurskommission von Swiss Basketball Rekurs eingelegt werden.

- b. Das Rekursverfahren untersteht den Bestimmungen der Rekurskommission von Swiss Basketball.

Art. 20 Streitfälle

Im Streitfall ist der französische Text rechtsgültig.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Fälle, die in den vorliegenden Weisungen nicht vorgesehen sind, werden durch Swiss Basketball behandelt und entschieden.

Diese Weisungen treten ab dem 1. Juli 2026 in Kraft. Sie wurden am 11. April 2026 vom Verwaltungsrat von Swiss Basketball genehmigt.